

ORDNUNG FÜR DIE ERARBEITUNG UND GESTALTUNG
DER WISSENSCHAFTLICHEN ARBEIT
ALS TEIL DER ERSTEN STAATSPRÜFUNG IM FACH KUNSTERZIEHUNG

- § 1 Gesetzliche Grundlage und Allgemeines
- § 2 Gliederung
- § 3 Abkürzungen
- § 4 Literaturverzeichnis
- § 5 Zitierweise
- § 6 Anmerkungen
- § 7 Umfang
- § 8 Abbildungen
- § 9 Anlagen
- § 10 Schreibweise und äußere Form

Anlage 1: Titelblatt

Anlage 2: Hinweise für die Literaturerfassung

Anlage 3: Hinweise für die Zitierweise

§ 1 Gesetzliche Grundlage und Allgemeines

(1) Die gesetzliche Grundlage für die Anfertigung einer wissenschaftlichen Arbeit als Teil der Ersten Staatsprüfung für alle Lehrämter ist die Lehramtsprüfungsordnung I (LAPO) vom 2. Mai 2000, § 11.

(2) Der Prüfungsteilnehmer muss eine wissenschaftliche Arbeit anfertigen und darin zeigen, dass er ein Thema mit wissenschaftlichen Methoden und Hilfsmitteln sachgerecht bearbeiten kann. Das Thema der wissenschaftlichen Arbeit hat in der Regel einen Bezug auf die spätere Erziehungs- und Unterrichtsarbeit aufzuweisen.

(3) Der Prüfungsteilnehmer erhält sein Thema durch einen von ihm gewählten Hochschullehrer. Er teilt Thema und Tag der Vergabe auf einem vom Hochschullehrer unterschriebenen Formblatt unverzüglich dem Prüfungsamt mit. Entspricht das Thema nicht dem Zweck der wissenschaftlichen Arbeit, kann das Prüfungsamt die Vergabe eines anderen Themas verlangen.

(4) Der Prüfungsteilnehmer kann das erhaltene Thema einmal innerhalb eines Monats zurückgeben und von demselben oder einem anderen Hochschullehrer ein neues Thema erbitten. Er teilt die Rückgabe unverzüglich dem Prüfungsamt mit.

(5) Die wissenschaftliche Arbeit kann als vorgezogene Prüfungsleistung während des Hauptstudiums erbracht werden. Sie ist vom Prüfungsteilnehmer vor Beginn des Zeitraumes der mündlichen Prüfung jenes Faches, welches für die wissenschaftliche Arbeit gewählt wurde, einzureichen. Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel 3 Monate, gerechnet vom Tag der Themenvergabe durch den Hochschullehrer. Die Ein-

haltung dieser Termine und Fristen obliegt dem Prüfungsteilnehmer. Bei Vorliegen wichtiger fachlicher oder persönlicher Gründe kann die Frist vom Prüfungsamt, unabhängig vom Termin der mündlichen Prüfung im betreffenden Fach, um höchstens zwei Monate verlängert werden.

(6) Die wissenschaftliche Arbeit ist grundsätzlich in deutscher Sprache zu verfassen.

(7) Die wissenschaftliche Arbeit ist in drei Exemplaren maschinenschriftlich und gebunden anzufertigen. Der Prüfungsteilnehmer übergibt zwei Exemplare der fertig gestellten wissenschaftlichen Arbeit dem Hochschullehrer, der das Thema gestellt hat. Ein weiteres Exemplar ist unmittelbar dem Prüfungsamt zu übergeben, das die Fristwahrnehmung prüft. Gibt ein Prüfungsteilnehmer die wissenschaftliche Arbeit nicht oder nicht rechtzeitig ab, wird diese Prüfungsleistung mit der Note „ungenügend“ (6,0) bewertet.

(8) Der Prüfungsteilnehmer fügt der wissenschaftlichen Arbeit die schriftliche Versicherung bei, dass er die wissenschaftliche Arbeit selbstständig und nur mit den angegebenen Hilfsmitteln angefertigt hat und dass alle Stellen, die dem Wortlaut oder dem Sinne nach anderen Werken entnommen sind, durch Angabe der Quellen als Entlehnung kenntlich gemacht worden sind.

(9) Die wissenschaftliche Arbeit wird von zwei Prüfern schriftlich beurteilt und mit einer Note (1,0–6,0; Zwischennoten 1,5; 2,5; 3,5; 4,5; 5,5) bewertet. Die Bewertung erfolgt ohne Kenntnis der Bewertung des anderen Prüfers. Weichen die Noten voneinander ab, sollen sich die beiden Prüfer über die Benotung einigen. Kommt die Einigung nicht zu Stande, wird das arithmetische Mittel als Note festgelegt. Die Prüfer reichen innerhalb von sechs Wochen nach Erhalt der wissenschaftlichen Arbeit die Beurteilung beim Prüfungsamt ein.

(10) Ist die Note schlechter als „ausreichend“ (4,0), kann der Prüfungsteilnehmer innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses einmal ein neues Thema erhalten. Versäumt der Prüfungsteilnehmer fristgemäß ein neues Thema zu erbitten oder die zum neuen Thema angefertigte zweite wissenschaftliche Arbeit innerhalb der Frist von 3 Monaten abzugeben, ist die wissenschaftliche Arbeit endgültig nicht bestanden. Dies gilt nicht, wenn der Prüfungsteilnehmer die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat. Wird die zum neuen Thema angefertigte zweite wissenschaftliche Arbeit erneut schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, ist die wissenschaftliche Arbeit endgültig nicht bestanden.

§ 2 Gliederung

(1) Die wissenschaftliche Arbeit ist mit Ziffern in Abschnitte zu gliedern. Hier gelten die Regeln laut Duden: zwischen den Zahlen steht ein Punkt, nach der letzten Zahl wird kein Punkt gesetzt.

(2) Die Gliederung der wissenschaftlichen Arbeit weist folgende Grundstruktur auf:

1. Einführung (Ziel und Anliegen, Problemlage und Fragestellung, Methoden)
2. Erstes Hauptkapitel

3. Zweites Hauptkapitel
4. Drittes Hauptkapitel usw.
5. Schlusskapitel

- Anmerkungen
- Literaturverzeichnis
- Abbildungsverzeichnis
- Selbständigkeitserklärung
- Anlagen

§ 3 Abkürzungen

(1) Abkürzungen dürfen im Text nur verwendet werden, wenn Klarheit und Lesbarkeit nicht eingeschränkt sind.

(2) Die benutzten Abkürzungen müssen dem Duden entstammen oder in ein Abkürzungsverzeichnis aufgenommen worden sein.

§ 4 Literaturverzeichnis

(1) Im Literaturverzeichnis muss sämtliche Literatur bibliographisch erfasst sein, auf die sich der Autor der wissenschaftlichen Arbeit im Sinne seiner Erklärung laut §1 (Absatz 8) direkt oder indirekt bezieht.

(2) Bei der Literaturerfassung sind keine Verlagsangaben notwendig.

§ 5 Zitierweise

Für die wissenschaftlichen Arbeit wird der so genannte Havard-Beleg verlangt, der im Text aus Autorenname, Erscheinungsjahr und Seitenzahl besteht und sich auf ein ausführliches, alphabetisch geordnetes Literaturverzeichnis bezieht.

§ 6 Anmerkungen

(1) Aufgrund des Havard-Beleges entfallen in der wissenschaftliche Arbeit sämtliche Anmerkungen, die bloße Quellennachweise sind.

(2) Anmerkungen sind in Form von Fuß- oder Endnoten nur dann zu machen, wenn Gedanken der wissenschaftlichen Arbeit inhaltlich weitergeführt werden sollen.

(3) Im laufenden Text darf es keine Brüche geben, wenn diese Anmerkungen nicht (sofort) zur Kenntnis genommen werden.

§ 7 Umfang

(1) Als Richtwert für den maximalen Umfang der wissenschaftlichen Arbeit werden 50 Seiten (mit je maximal 2.600 Zeichen) gesetzt.

(2) Eine Überschreitung des Richtwertes bedarf der Zustimmung des Prüfers.

§ 8 Abbildungen

(1) Abbildungen können unmittelbar dem Text zugeordnet werden, auf den sie sich beziehen. Dabei ist der von den Abbildungen beanspruchte Platz bei der Umfangsbestimmung der wissenschaftlichen Arbeit nicht zu berücksichtigen.

(2) Abbildungen können aber auch als Anlage behandelt werden und sind gegebenenfalls in einem gesonderten Abbildungsband zusammenzufassen.

(3) Abbildungen können außerdem auch als Dia bzw. in digitaler Form der wissenschaftlichen Arbeit beigelegt werden.

(4) Die Abbildungen sind in einer Abbildungsliste zusammenzufassen. In dieser Liste sind die Angaben zum Bild vollständig anzuführen (Bildautor, Geburtsdatum und -ort, gegebenenfalls Sterbedatum und -ort, Bildtitel, gegebenenfalls Untertitel, Entstehungsjahr/-datum, gegebenenfalls Altersangabe des Bildautors, genaue Angaben zur Bildtechnik, Bildgröße: Höhe x Breite in cm, Besitzer bzw. Standort).

§ 9 Anlagen

(1) Für die Anlagen gelten keine Umfangsbeschränkungen.

(2) Anlagen (Text- und Bilddokumente, Untersuchungsprotokolle usw.) sind in die Arbeit mit einzubinden, wenn sie einen Umfang von 50 Seiten nicht überschreiten.

(3) Sind diese Anlagen umfangreicher, ist ein gesonderter Anlagenband zur Arbeit abzugeben.

§ 10 Schreibweise und äußere Form

(1) Die Arbeit ist als Computerausdruck abzufassen. Dabei sind die „Hinweise für das Maschineschreiben“ laut Duden maßgeblich.

(2) Die Arbeit ist fest gebunden abzugeben. Die Vorderseite des Einbandes und der Rücken des Einbandes sind mit Vorname und Name des Verfassers sowie mit dem Thema (eventuell Kurzfassung) dauerhaft zu beschriften.

(3) Ein gesonderter Anlagenband ist ebenfalls fest gebunden abzugeben. Die Vorderseite des Einbandes und der Rücken des Einbandes sind mit Vorname und Name des Verfassers, mit der Kurzfassung des Themas sowie mit dem Zusatz „Anlagenband“ dauerhaft zu beschriften.

Leipzig, den 13.08.2002

Prof. Dr. Frank Schulz, Geschäftsführender Direktor

Titel der Arbeit

Wissenschaftliche Arbeit

(entsprechenden Studiengang wählen)

Staatsexamen Lehramt Kunst

Bachelor Kunstpädagogik (außerschulisch)

Polyvalenter Bachelor Lehramt Kunst

Master Kunstpädagogik (außerschulisch)

Schulformspezifischer Master Höheres Lehramt Gymnasium Kunst

Schulformspezifischer Master Lehramt Mittelschule Kunst

Schulformspezifischer Master Lehramt Grundschuldidaktik Kunst

Schulformspezifischer Master Lehramt Förderschule Kunst

an der Universität Leipzig

vorgelegt

von **Max Mustermann**

(Bei gemeinschaftlich erstellten Arbeiten muss klar ersichtlich sein,
welcher Anteil von welchem Autor verfasst worden ist)

Leipzig, Oktober 2010

Prüfer:

Prof. Dr. habil. Frank Schulz

Dr. Ines Seumel

Anlage 2: Hinweise für die Literaturerfassung

Es haben sich zwei grundsätzliche Möglichkeiten durchgesetzt, bei der Anwendung ist in jedem Falle auf Durchgängigkeit zu achten:

Wescher, Herta: Die Geschichte der Collage. Vom Kubismus bis zur Gegenwart. Köln 1974.

(Der Schlusspunkt wird hier auch oft weggelassen.)

oder

Wescher, Herta, Die Geschichte der Collage. Vom Kubismus bis zur Gegenwart, Köln 1974.

Das gilt analog für unselbstständig erschienene Quellen:

Selle, Gert: Das Schisma von Theorie und Praxis in der Kunstpädagogik. In: Schulz, Frank (Hg.): Perspektiven der künstlerisch-ästhetischen Erziehung. Texte zum Leipziger Kolloquium 1996. Velber 1996, S. 21-25.

(Auch hier wird der Schlusspunkt oft weggelassen.)

Bei Zeitschriften wird kein Erscheinungsort, hingegen Nummer/Jahr angegeben, die Seitenzahlen werden mit Komma angeschlossen. Das „In:“ kann dabei entfallen:

Meinel, Roland: Design. Leben mit den Dingen. KUNST+UNTERRICHT 216/1997, S. 18-21.

oder

Selle, Gert, Das Schisma von Theorie und Praxis in der Kunstpädagogik, in: Schulz, Frank (Hg.), Perspektiven der künstlerisch-ästhetischen Erziehung. Texte zum Leipziger Kolloquium 1996, Velber 1996, S. 21-25.

Bei Zeitschriften wird kein Erscheinungsort, hingegen Nummer, Jahr angegeben, die Seitenzahlen werden mit Komma angeschlossen:

Meinel, Roland, Design. Leben mit den Dingen, in: KUNST+UNTERRICHT, 216, 1997, S. 18-21.

Anstatt „Hg.“ kann auch „Hrsg.“ verwendet werden.

Die Auflage wird entweder vor dem Erscheinungsort angegeben:

... 4., überarb. Aufl.

oder (nur wenn die Auflage unverändert ist) vor dem Erscheinungsjahr hochgestellt:

... ³1999

Falls Verlagsangaben gemacht werden, steht der Verlag nach einem Doppelpunkt hinter dem Erscheinungsort:

... Köln: DuMont 1979.

Unveröffentlichte Arbeiten werden mit der Angabe des Typs der Arbeit versehen:

... Dissertation, Leipzig 1979.

Internetquellen werden mit Autor bzw. Institution sowie Titel angegeben, dann folgt die URL und der Stand (Datum der Abfrage):

... <http://www.universität-leipzig.de/artdoc> (Stand: 03.08.2001).

Zunehmend wird - insbesondere im Zusammenhang mit dem Harvard-Beleg - die Angabe des Erscheinungsjahres vorgezogen, und zwar direkt oder in Klammern hinter den Vornamen:

Wescher, Herta 1974: Die Geschichte der Collage. Vom Kubismus bis zur Gegenwart. Köln.

Wescher, Herta (1974): Die Geschichte der Collage. Vom Kubismus bis zur Gegenwart. Köln.

Anlage 3: Hinweise für die Zitierweise

Der Havard-Beleg funktioniert ohne Fuß- bzw. Endnoten. In unmittelbarer Verbindung mit dem direkten oder indirekten Zitat werden Nachname des Autors (eventuell in Großbuchstaben) der zitierten oder zum Vergleich herangezogenen Quelle, Erscheinungsjahr und gegebenenfalls Seitenzahl(en) angeführt. In der Grundvariante dieser Zitierweise werden diese Angaben nach dem Zitat in Klammern geliefert:

„...“ (Richter 1989, 23)

bei indirekten Zitaten:

... (zit. n. Richter 1989, 23)

im Fließtext:

... in dieser Frage folgen wir Richter (1989, 23-26), aber ...

... wir beziehen uns auf Ansätze von Richter (1989), Regel (1999) und Otto (1986) ...

Auslassungen in direkten Zitaten werden mit drei Punkten in eckigen Klammern gekennzeichnet:

[...]